

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt im Gewerberecht und in weiteren Rechtsvorschriften

A. Problem und Ziel

Die Vorgaben der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36) (Dienstleistungsrichtlinie) sind bis zum 28. Dezember 2009 in deutsches Recht umzusetzen.

Besonders relevant für das deutsche Gewerberecht ist dabei der Artikel 16 der Dienstleistungsrichtlinie. Dieser bestimmt, dass die Mitgliedstaaten die freie Aufnahme und freie Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten durch in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Dienstleistungserbringer nicht vom Vorliegen einer Genehmigung abhängig machen dürfen, es sei denn, dies kann aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit oder des Schutzes der Umwelt gerechtfertigt werden. Auch sonstige Anforderungen an Dienstleistungserbringer dürfen nur dann aufrecht erhalten werden, wenn einer der genannten vier Rechtfertigungsgründe vorliegt. Dies bedeutet für etliche Vorschriften der Gewerbeordnung, dass diese auf grenzüberschreitende Dienstleistungserbringer nicht angewendet werden dürfen.

Umzusetzen sind zudem unter anderem die Vorschriften zur Genehmigungsfiktion (Artikel 13 Absatz 4 Dienstleistungsrichtlinie) und zum Einheitlichen Ansprechpartner (Artikel 6 Dienstleistungsrichtlinie).

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt die Vorgaben der Richtlinie für den Bereich der Gewerbeordnung, der Handwerksordnung und der Wirtschaftsprüferordnung um, soweit dies nicht bereits geschehen ist. Der Gesetzentwurf basiert auf den Ergebnissen der zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie durchgeführten Normenprüfung für die genannten Gesetze. Änderungen waren dabei insbesondere in der Gewerbeordnung erforderlich. Der neue § 4 setzt hier die Vorgaben des Artikel 16 der Dienstleistungsrichtlinie um. Zudem werden in der Gewerbeordnung und der Handwerksordnung in Umsetzung von Artikel 13 Absatz 4 Dienstleistungsrichtlinie die Geltung der Genehmigungsfiktion nach § 42a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz angeordnet. Außerdem wird für den Bereich der Gewerbeordnung und der Wirtschaftsprüferordnung die Möglichkeit geschaffen, die einheitliche Stelle im Sinne der §§ 71a ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Anspruch zu nehmen und damit Artikel 6 der Dienstleistungsrichtlinie umgesetzt.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

2. Vollzugaufwand

Finanzielle Auswirkungen können sich daraus ergeben, dass die Möglichkeit geschaffen wird, Verwaltungsverfahren nach der Gewerbeordnung und der Wirtschaftsprüferordnung über eine einheitliche Stelle abzuwickeln. Die Kosten sind dabei von der konkreten Ausgestaltung der einheitlichen Stelle abhängig, die durch die Länder erfolgt. Außerdem sind die Kosten davon abhängig, inwieweit die Möglichkeit, Verfahren über eine einheitliche Stelle abzuwickeln, tatsächlich genutzt wird. Die entstehenden Kosten können daher nicht beziffert werden.

E. Sonstige Kosten

Durch die Neuregelung entstehen der Wirtschaft keine Mehrkosten. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Es werden zwei Informationspflichten für die Wirtschaft abgeschafft:

Die Pflichten zur Angabe von Namen und Firma im Wanderlager und auf Messen und Märkten (§ 56a Absatz 1 und § 70b der Gewerbeordnung) werden abgeschafft. Die Kostenentlastung kann nicht beziffert werden.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden keine neuen Informationspflichten eingeführt. Inwieweit die in dem Entwurf vorgesehene Möglichkeit, in Umsetzung der Artikel 20 Absatz 2, 22 Absätze 2 bis 4 und 27 Absätze 1 und 2 der Dienstleistungsrichtlinie Informationspflichten für Dienstleistungserbringer durch Rechtsverordnung einzuführen, zusätzliche Bürokratiekosten für die betroffenen Dienstleistungserbringer zur Folge hat, hängt von der konkreten Ausgestaltung der Informationspflichten in der Rechtsverordnung ab und kann daher an dieser Stelle nicht dargestellt werden.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt im Gewerbebereich und in weiteren Rechtsvorschriften¹

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I Seite 202), zuletzt geändert durch das Gesetz vom [17.12.2008 (BGBl. I S. 2586)], wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a.) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:
„§ 4 Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung“
 - b) Nach der Angabe zu § 6 werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 6a Genehmigungsfiktion
§ 6b Einheitliche Stelle
§ 6c Informationspflichten für Dienstleistungserbringer“
 - c.) Die Angabe zu § 11b wird wie folgt gefasst:
„Übermittlung personenbezogener Daten innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes bei reglementierten Berufen“
 - d.) Die Angabe zu § 13a wird wie folgt gefasst:
„Anzeige der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen bei reglementierten Berufen“

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

e.) Nach der Angabe zu § 13a wird folgende Angabe eingefügt:

„§13b Anerkennung ausländischer Unterlagen und Bescheinigungen“

f.) Die Angabe zu § 42 wird wie folgt gefasst:

„§ 42 (weggefallen)“

g.) Die Angabe zu § 70b wird wie folgt gefasst:

„§ 70b (weggefallen)“

h.) Die Angabe zu § 148c wird wie folgt gefasst:

„§ 148c Anordnung der Auslandsgeltung der Straf- und Bußgeldvorschriften“

2. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4

Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung

(1) Werden Gewerbetreibende von einer Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aus im Geltungsbereich dieses Gesetzes selbständig gewerbsmäßig tätig, so sind die §§ 14, 15, § 34 Absatz 1, § 34b Absätze 1 bis 4 und Absätze 6 und 7, § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 4 sowie Satz 2, § 38 Absätze 1 und 2, § 55 Absätze 2 und 3, § 55c, § 56a, § 57 Absatz 3 und § 60c insoweit nicht anwendbar. Gleiches gilt für die Vorschriften des Titels X dieses Gesetzes, soweit diese die in Satz 1 genannten Vorschriften in Bezug nehmen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Tätigkeit aus dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum heraus zur Umgehung der genannten Vorschriften erbracht wird.

(2) Niederlassung im Sinne von Absatz 1 ist die tatsächliche Ausübung einer selbständigen gewerbsmäßigen Tätigkeit auf unbestimmte Zeit und mittels einer festen Einrichtung, von der aus die Geschäftstätigkeit tatsächlich ausgeübt wird.

(3) Eine Umgehung im Sinne von Absatz 1 Satz 3 liegt insbesondere vor, wenn ein Gewerbetreibender, um sich den in Absatz 1 genannten Vorschriften zu entziehen, von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums aus ganz oder vorwiegend im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig wird.

(4) Absatz 1 gilt nicht, soweit Tätigkeiten nach §§ 33c, 33d, 34c Abs. 1 Nummern 1a bis 3 oder § 60a ausgeübt werden.“

3. Dem § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 6c findet auf Gewerbetreibende, Angehörige der Freien Berufe und Urproduzenten Anwendung.“

4. Nach § 6 werden die folgenden §§ 6a bis 6c eingefügt:

„§ 6a

Entscheidungsfrist, Genehmigungsfiktion

Über einen Antrag auf Erlaubnis zur Ausübung eines Gewerbes nach § 30, § 34 Absatz 1, § 34b Absätze 1 bis 4, § 34c Absatz 1 Nummern 1 und 4 und § 55 Absatz 2 ist innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Eingang des Antrags einschließlich der vollständigen Unterlagen zu entscheiden. Ist die Entscheidung nicht innerhalb dieser Frist erfolgt, gilt die Erlaubnis als erteilt.

§ 6b

Einheitliche Stelle

Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

§ 6c

Informationspflichten für Dienstleistungserbringer

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36) oder zum Schutze der Allgemeinheit Vorschriften über Informationen, insbesondere deren Inhalt, Umfang und Art zu erlassen, die ein Dienstleistungserbringer den Dienstleistungsempfängern zur Verfügung zu stellen hat. Die Ermächtigung umfasst auch Regelungen über die Art und Weise, in der die Informationen zur Verfügung zu stellen sind.“

5. In der Überschrift von § 11b werden nach dem Wort „Wirtschaftsraumes“ die Wörter „bei reglementierten Berufen“ angefügt.

6. In der Überschrift von § 13a werden nach dem Wort „Dienstleistungen“ die Wörter „in reglementierten Berufen“ angefügt.

7. Nach § 13a wird folgender § 13b eingefügt:

„§ 13b

Anerkennung ausländischer Unterlagen und Bescheinigungen

(1) Soweit in diesem Gesetz oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung die Überprüfung der persönlichen oder finanziellen Zuverlässigkeit des Antragstellers angeordnet ist, sind als Nachweis für die Zuverlässigkeit von Gewerbetreibenden aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Unterlagen als ausreichend anzuerkennen, die im Herkunftsstaat ausgestellt wurden, und die belegen, dass die Anforderungen an die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden erfüllt werden. Dabei kann verlangt werden, dass die Unterlagen in nicht beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden. Werden im Herkunftsstaat solche Unterlagen nicht ausgestellt, so können sie durch eidesstattliche Erklärung des Gewerbetreibenden oder nach dem Recht des Herkunftsstaats vergleichbare Handlungen ersetzt werden.

(2) Soweit in diesem Gesetz oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung ein Nachweis darüber verlangt wird, dass ein Antragsteller gegen die finanziellen Risiken seiner beruflichen Haftpflicht versichert ist, ist von Gewerbetreibenden aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Nachweis eine Bescheinigung über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung als hinreichend anzuerkennen, die von einer Bank oder einer Versicherung in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurde, sofern die in diesem Mitgliedstaat abgeschlossene Berufshaftpflichtversicherung im wesentlichen vergleichbar ist zu der, die von Inländern verlangt wird, hinsichtlich der Zweckbestimmung, der vorgesehenen Deckung bezüglich des versicherten Risikos, der Versicherungssumme oder einer Höchstgrenze der Sicherheit und möglicher Ausnahmen von der Deckung. Bei nur teilweiser Gleichwertigkeit kann eine zusätzliche Sicherheit verlangt werden, um die nicht gedeckten Risiken abzusichern.“

8. Dem § 34b Absatz 5 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, zur Durchführung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September

2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18) und zur Durchführung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36) oder zum Schutz der Allgemeinheit durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Anforderungen und das Verfahren zu bestimmen für Personen, die sich als Versteigerer öffentlich bestellen lassen möchten, und die Inhaber von Berufsqualifikationen sind, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden, oder die im Inland vorübergehend Tätigkeiten ausüben möchten, die einem öffentlich bestellten Versteigerer vorbehalten sind.“

9. § 34 c wird wie folgt geändert:

a.) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a.a) In Nummer 1 wird die Angabe „Wohnräume oder Darlehen vermitteln“ durch die Angabe „oder Wohnräume vermitteln“ ersetzt.

a.b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. den Abschluss von Verträgen über Darlehen vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachweisen.“

b.) In Absatz 5 Nummer 6 wird nach der Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nr. 1“ die Angabe „oder Nr. 1a“ eingefügt.

10. § 36 wird wie folgt geändert:

a.) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, zur Durchführung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18) und zur Durchführung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36) oder zum Schutz der Allgemeinheit durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Anforderungen und das Verfahren zu bestimmen für Personen, die sich als Sachverständige für ein bestimmtes Sachgebiet öffentlich bestellen lassen möchten, und die Inhaber von Berufsqualifikationen sind, die in einem anderen Mitgliedstaat

der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden, oder die im Inland vorübergehend Tätigkeiten ausüben möchten, die einem öffentlich bestellten Sachverständigen vorbehalten sind.“

b.) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

ba.) In Nummer 1 werden die Wörter „einschließlich altersmäßiger Anforderungen,“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.

bb.) Nummer 3 Buchstabe e) wird gestrichen.

11. § 42 wird aufgehoben.

12. § 56a wird wie folgt geändert:

a.) Absatz 1 wird aufgehoben.

b.) Die Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.

13. § 70b wird aufgehoben.

14. In § 144 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe h wird nach der Angabe „§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ die Angabe „oder Nr. 1a“ eingefügt.

15. Dem § 146 Absatz 2 wird folgende Nummer 13 angefügt:

„13. einer Rechtsverordnung nach § 6c oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

16. Nach § 148b wird folgender § 148c eingefügt:

„§ 148c

Anordnung der Auslandsgeltung der Straf- und Bußgeldvorschriften

Die §§ 145 bis 148b gelten auch für Gewerbetreibende, die von einer Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes aus in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum tätig sind.“

Artikel 2
Änderung des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks
(Handwerksordnung)

Dem § 10 Absatz 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch ..., werden folgende Sätze angefügt:

„Wenn der Antragsteller nachweist, dass die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle vorliegen, hat diese innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Antrags einschließlich der vollständigen Unterlagen zu erfolgen. Hat die Handwerkskammer nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 eingetragen, gilt die Eintragung als erfolgt.“

Artikel 3
Änderung des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer
(Wirtschaftsprüferordnung)

Das Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S.2803), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 4 folgende Angabe eingefügt:

„§ 4a Einheitliche Stelle“

2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a
Einheitliche Stelle

Die Verwaltungsverfahren in öffentlich-rechtlichen und berufsrechtlichen Angelegenheiten, die in diesem Gesetz oder in einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung geregelt werden, können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“

3. § 15 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 2 am 28. Dezember 2009 in Kraft.

(2) In Artikel 1 treten § 6c und die Nummern 8 und 10 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt im Gewerberecht und in weiteren Rechtsvorschriften

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Inhalt

Mit dem Gesetzentwurf werden die Vorgaben der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36) (Dienstleistungsrichtlinie) in der Gewerbeordnung, der Handwerksordnung und der Wirtschaftsprüferordnung umgesetzt.

Die Umsetzungsfrist für diese Richtlinie endet am 28. Dezember 2009.

Der Gesetzentwurf basiert auf den Ergebnissen der zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie durchgeführten und von dieser vorgeschriebenen systematischen Überprüfung des dienstleistungsrelevanten Rechts (sog. Normenprüfung) für die genannten Gesetze. Änderungen waren dabei insbesondere in der Gewerbeordnung erforderlich. Zentrale Änderung ist dort die Einfügung des neuen § 4, der Artikel 16 der Dienstleistungsrichtlinie umsetzt. Artikel 16 der Dienstleistungsrichtlinie bestimmt, dass die Mitgliedstaaten die freie Aufnahme und freie Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten durch in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Dienstleistungserbringer nur dann vom Vorliegen einer Genehmigung abhängig machen dürfen, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit oder des Schutzes der Umwelt gerechtfertigt werden kann. Auch sonstige Anforderungen an Dienstleistungserbringer dürfen nur bei Vorliegen einer der genannten vier Rechtfertigungsgründe aufrecht erhalten werden. Dies bedeutet für etliche Vorschriften der Gewerbeordnung, dass diese auf grenzüberschreitende Dienstleistungserbringer nicht angewendet werden dürfen. Zur besseren Übersichtlichkeit wird die Nichtanwendbarkeit der betreffenden Vorschriften nicht in der jeweiligen Vorschrift, sondern zentral im § 4 geregelt.

Eine wesentliche weitere Neuregelung ist die Anordnung der Geltung der Genehmigungsfiktion (Artikel 13 Abs. 4 der Richtlinie, § 42a Abs. 1 VwVfG) in der Gewerbeordnung und in der Handwerksordnung. Dabei wird als Entscheidungsfrist nach Artikel 13 Abs. 3 Dienstleistungsrichtlinie - und damit als Frist bis zum Eintritt der fingierten Genehmigung – eine kürzere Frist als die in § 42a Abs. 2 VwVfG vorgesehene Frist von drei Monaten festgesetzt. Außerdem wird für den Bereich der Gewerbeordnung und der Wirtschaftsprüferordnung die Möglichkeit geregelt, die einheitliche Stelle im Sinne der §§ 71a ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Anspruch zu nehmen.

II. Gesetzgebungskompetenz

1. Kompetenztitel

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft).

2. Erfordernis einer bundesgesetzlichen Regelung

Nach Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes hat der Bund u. a. im Bereich des hier betroffenen Wirtschaftsrechts die Gesetzgebungskompetenz, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erfordert.

Die bundeseinheitliche Regelung ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse im Sinne des Artikels 72 Abs. 2 GG erforderlich. Die Dienstleistungsrichtlinie verfolgt mit der Einführung von Einheitlichen Ansprechpartnern, von Entscheidungsfristen und der Genehmigungsfiktion das Ziel, die Wahrnehmung der Niederlassungsfreiheit durch in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Dienstleistungserbringer sowie den freien Dienstleistungsverkehr zu erleichtern (Artikel 1 Absatz 1 i.V.m. Artikel 2 Absatz 1 Dienstleistungsrichtlinie). Die durch dieses Gesetz geänderten Rechtsvorschriften der Gewerbeordnung, der Handwerksordnung und der Wirtschaftsprüferordnung sind im deutschen Recht zentrale Anknüpfungspunkte zur Regelung von Dienstleistungen. Die Regelung durch Bundesrecht ist erforderlich, da es andernfalls zu einer nicht hinnehmbaren Rechtszersplitterung kommen würde, die es den Dienstleistungserbringern in unzumutbarer Weise erschweren würde, die deutschen Umsetzungsregelungen der ihnen von der Dienstleistungsrichtlinie gewährten Rechtsvorteile zur Kenntnis zu nehmen. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, dass es sich neben inländischen Dienstleistungserbringern auch um Dienstleistungserbringer aus anderen Mitgliedstaaten handelt, die regelmäßig davon ausgehen dürfen, dass Erleichterungen zu durch Bundesgesetz begründeten

Anforderungen sich auch im betreffenden Bundesrecht selbst wiederfinden. Bei unterschiedlichen oder in Teilbereichen unterbleibenden landesrechtlichen Regelungen bestünde zudem die Gefahr, dass die ebenso zentrale wie komplexe Regelung des Artikel 16 Dienstleistungsrichtlinie, die ihrerseits auf durch eine umfangreiche Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ausgeformtes Primärrecht Bezug nimmt, in den Ländern in ganz unterschiedlicher Weise umgesetzt würde und von Seiten der Europäischen Kommission und der anderen Mitgliedstaaten eine einheitliche Umsetzung in Deutschland der für alle staatlichen Ebenen gleichermaßen verpflichtenden Richtlinie nicht mehr erkennbar wäre.

Schließlich würde es nicht nur dem Ziel der Wahrung der Rechtseinheit, sondern auch dem Ziel der Wahrung der Wirtschaftseinheit zuwiderlaufen, wenn die Umsetzung europarechtlich gebotener Erleichterungen für den nationale Grenzen überschreitenden Dienstleistungsverkehr dazu führen würde, dass innerhalb der Bundesrepublik Deutschland neue Unterschiede im Hinblick auf die rechtlichen Rahmenbedingungen wirtschaftlichen Handelns geschaffen werden.

Eine bundesgesetzliche Regelung aller in dem vorliegenden Gesetz berücksichtigten Umsetzungspflichten aus der Dienstleistungsrichtlinie ist in Anbetracht dieser Umstände erforderlich, um die Rechts- und Wirtschaftseinheit des Bundesgebiets zu wahren.

III. Gesetzesfolgen

1. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1.1 Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt

Keine.

1.2 Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen

Die Länder richten in Umsetzung von Artikel 6 Dienstleistungsrichtlinie Einheitliche Ansprechpartner ein. Die Personal- und Sachkosten, die bei den Einheitlichen Ansprechpartnern durch die Abwicklung von Verwaltungsverfahren entstehen, hängen davon ab, welche Aufgaben den Einheitlichen Ansprechpartnern übertragen werden. Die vorliegende Neuregelung enthält entsprechende Anordnungen, wonach bestimmte Verwaltungsverfahren über Einheitliche Ansprechpartner abgewickelt werden können. Die konkret für die Haushalte der Länder und der Kommunen entstehenden finanziellen Auswirkungen richten sich danach, bei welcher Institution in einem bestimmten Bundesland der Einheitliche Ansprechpartner verortet und wie er organisiert ist. Zudem sind die Kosten abhängig davon, inwieweit die Möglichkeit, Verfahren über einen Einheitlichen Ansprechpartner abzuwickeln, tatsächlich genutzt wird. Die entstehenden Kosten können daher nicht beziffert werden.

2. Kosten für die Wirtschaft und Preiswirkungen

Aufgrund der Neuregelung sind keine zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft zu erwarten, zum Teil dürften die Regelungen, insbesondere im Hinblick auf die Einführung der Genehmigungsfiktion und des Verfahrens über die einheitliche Stelle, sogar zu sinkenden Kosten für die Wirtschaft führen. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

IV. Bürokratiekosten

1. Bürokratiekosten der Wirtschaft

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden zwei Informationspflichten für die Wirtschaft abgeschafft:

Die Pflichten zur Angabe von Namen und Firma im Wanderlager und auf Messen und Märkten entfallen (Streichung von § 56a Absatz 1 und § 70b der Gewerbeordnung). Die Kostenentlastung kann nicht beziffert werden.

Auch im Übrigen dürfte der überwiegende Teil der Neuregelungen zu einer Reduktion der Bürokratiekosten der Wirtschaft führen. So dürfte etwa die Tatsache, dass Verwaltungsverfahren nach der Gewerbeordnung in Zukunft in der Regel nach zwei Monaten abgeschlossen sein müssen und nach Ablauf dieser Frist eine beantragte Genehmigung als erteilt gilt, die betroffenen Gewerbetreibenden von Bürokratiekosten entlasten.

Inwieweit die in Artikel 1 Nummer 4 (§ 6c Gewerbeordnung) vorgesehene Möglichkeit, in Umsetzung der Artikel 20 Absatz 2, 22 Absätze 2 bis 4 und 27 Absätze 1 und 2 der Dienstleistungsrichtlinie Informationspflichten für Dienstleistungserbringer durch Rechtsverordnung einzuführen, zusätzliche Bürokratiekosten für die betroffenen Dienstleistungserbringer zur Folge hat, hängt von der konkreten Ausgestaltung der Informationspflichten in der Rechtsverordnung ab und kann daher an dieser Stelle nicht dargestellt werden.

2. Bürokratiekosten der Verwaltung

Keine.

3. Bürokratiekosten der Bürger und Bürgerinnen

Keine.

V. Befristung

Eine Befristung ist abzulehnen, da das Gesetz der verpflichtenden Umsetzung von europäischem Gemeinschaftsrecht dient.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1 (Änderung der Gewerbeordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird an die Neuregelungen angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Absatz 1

Mit dem neuen § 4 Absatz 1 wird Artikel 16 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36) - Dienstleistungsrichtlinie - umgesetzt.

Nach Artikel 16 der Dienstleistungsrichtlinie dürfen Genehmigungen und sonstige Anforderungen an Dienstleistungserbringer, die von einer Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union aus im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig sind, nur dann aufrecht erhalten werden, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit oder des Schutzes der Umwelt gerechtfertigt werden kann. Für die Gewerbeanzeige und weitere Anforderungen der Gewerbeordnung sowie für die meisten der in der Gewerbeordnung geregelten Erlaubnisse, soweit diese der Dienstleistungsrichtlinie unterfallen, ist eine Rechtfertigung anhand der genannten vier Rechtfertigungsgründe nicht möglich.

§ 4 regelt deshalb, dass für Gewerbetreibende, die unter Inanspruchnahme der Dienstleistungsfreiheit im Inland tätig sind, die folgenden Genehmigungsregelungen der Gewerbeordnung nicht anwendbar sind:

- Erlaubnis zur Ausübung des Pfandleihgewerbes (§ 34 Abs. 1),
- Erlaubnis zur Ausübung des Versteigerergewerbes (§ 34b Abs. 1 bis 4, 6 und 7) und Verbot der Ausübung des Versteigerergewerbes im Reisegewerbe ohne Versteigerererlaubnis (§ 57 Abs. 3),

- Erlaubnis zur Ausübung des Maklergewerbes (§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 (die vom Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie ausgenommene Darlehensvermittlung wird künftig in einer neuen Nummer 1a geregelt, siehe unten) sowie Satz 2),
- Erlaubnis zur Ausübung des Gewerbes der Bauträger und Baubetreuer (§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 sowie Satz 2) und
- Erlaubnis zur Ausübung des Reisegewerbes (§ 55 Abs. 2 und 3).

Gleiches gilt für die folgenden Anforderungen in der Gewerbeordnung:

- Vorschriften zur Gewerbeanzeige (§§ 14, 15),
- Anforderungen an Gewerbetreibende, die ein überwachungsbedürftiges Gewerbe ausüben (§ 38 Abs. 1 und 2),
- Anzeigepflicht im Reisegewerbe (§ 55c),
- Vorschrift zur Ankündigung eines Wanderlagers (§ 56a) und
- die Vorschrift, die zum Mitführen und Vorzeigen der Reisegewerbekarte verpflichtet (§ 60c).

Folgerichtig sind auch die Straf- und Bußgeldvorschriften des Titels X der Gewerbeordnung nicht anwendbar, soweit sie die eben genannten Vorschriften in Bezug nehmen.

Anders als die Regelungen des § 13a der Gewerbeordnung sind die Regelungen des § 4 Absatz 1 nicht beschränkt auf nur vorübergehend und gelegentlich in Deutschland tätige Dienstleistungserbringer.

Grund hierfür ist, dass mit § 13a die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18) (Berufsanerkennungsrichtlinie) umgesetzt wurde. Artikel 5 Absatz 2 der Berufsanerkennungsrichtlinie schränkt die Regelungen des Titels zur Dienstleistungsfreiheit ausdrücklich ein auf die vorübergehende und gelegentliche Tätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat. Eine entsprechende Regelung fehlt in Artikel 16 der Dienstleistungsrichtlinie.

Zwar findet sich das Tatbestandsmerkmal der „vorübergehenden Tätigkeit“ in Erwägungsgrund 77. Nach Erwägungsgrund 77 der Dienstleistungsrichtlinie sollte für den Fall, dass „ein Marktteilnehmer [sich] in einen anderen Mitgliedstaat [begibt], um dort eine Dienstleistungstätigkeit auszuüben, ... zwischen Sachverhalten, die unter die Niederlassungsfreiheit und solchen, die unter den freien Dienstleistungsverkehr fallen, unterschieden werden, je nachdem, ob es sich um eine vorübergehende Tätigkeit handelt oder nicht.“ Der Erwägungsgrund 77 bestimmt dann aber weiter: „Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist für die Unterscheidung zwischen der Niederlassungsfreiheit und dem freien Dienstleistungs-

verkehr ausschlaggebend, ob der Marktteilnehmer in dem Mitgliedstaat, in dem er die betreffende Dienstleistung erbringt, niedergelassen ist oder nicht. Ist der Marktteilnehmer in dem Mitgliedstaat, in dem er seine Dienstleistungen erbringt, niedergelassen, so sollte in seinem Fall die Niederlassungsfreiheit anwendbar sein. Ist der Marktteilnehmer dagegen nicht in dem Mitgliedstaat niedergelassen, in dem die Dienstleistung erbracht wird, so sollte seine Tätigkeit unter den freien Dienstleistungsverkehr fallen.“ Im Hinblick auf die Abgrenzung der Dienstleistungsfreiheit von der Niederlassungsfreiheit soll der vorübergehende Charakter der betreffenden Tätigkeiten nach Erwägungsgrund 77 der Dienstleistungsrichtlinie unter Zugrundelegung der ständigen Rechtsprechung des EuGH „nicht nur unter Berücksichtigung der Dauer der Erbringung der Leistung, sondern auch ihrer Häufigkeit, ihrer regelmäßigen Wiederkehr oder ihrer Kontinuität beurteilt werden. Der vorübergehende Charakter der Dienstleistung sollte nicht die Möglichkeit für den Dienstleistungserbringer ausschließen, sich in dem Mitgliedstaat, in dem die Dienstleistung erbracht wird, mit einer bestimmten Infrastruktur, wie etwa Geschäftsräumen, einer Kanzlei oder Praxis auszustatten, soweit diese Infrastruktur für die Erbringung der betreffenden Leistung erforderlich ist.“

Der Begriff der „Niederlassung“ ist in Artikel 4 Nummer 5 der Dienstleistungsrichtlinie legaldefiniert als „die tatsächliche Ausübung einer von Artikel 43 des Vertrags erfassten wirtschaftlichen Tätigkeit durch den Dienstleistungserbringer auf unbestimmte Zeit und mittels einer festen Infrastruktur, von der aus die Geschäftstätigkeit der Dienstleistungserbringung tatsächlich ausgeübt wird“.

Das bedeutet, dass zwar vom Vorhandensein einer festen Infrastruktur noch nicht auf das Vorliegen einer Niederlassung geschlossen werden kann, jedoch andererseits Dienstleistungserbringer aufgrund der Regelung des Artikel 4 Nummer 5 der Richtlinie nicht als im Geltungsbereich dieses Gesetzes niedergelassen angesehen werden dürfen, wenn sie hier keine feste Infrastruktur besitzen.

Eine gesetzliche Beschränkung des Anwendungsbereichs von Art. 16 Dienstleistungsrichtlinie auf die vorübergehende Dienstleistungserbringung ist damit nicht nur unterblieben, weil der Wortlaut von Artikel 16 eine solche Beschränkung nicht enthält, sondern v.a. deshalb, weil in diesem Falle die Gefahr bestünde, dass auch solche Dienstleistungserbringer als niedergelassen behandelt werden, die von einer Niederlassung im EU-Ausland aus zwar dauerhaft (auch) in Deutschland tätig sind, hier aber keine feste Infrastruktur besitzen. Dies würde jedoch dem insoweit eindeutigen Wortlaut des Artikels 4 Nummer 5 der Richtlinie widersprechen.

§ 4 Absatz 1 erfasst daher grundsätzlich die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung auch dann, wenn diese dauerhaft von einer Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat erbracht wird.

Dabei ist nicht auszuschließen, dass auch auf einen im Geltungsbereich dieses Gesetzes niedergelassenen Dienstleistungserbringer die Dienstleistungsfreiheit Anwendung findet, sofern er auch in einem anderen Mitgliedstaat eine Niederlassung unterhält. Hier ist nach Erwägungsgrund 37 der Dienstleistungsrichtlinie wie folgt abzugrenzen: „Hat ein Dienstleistungserbringer mehrere Niederlassungsorte, so ist es wichtig zu bestimmen, von welchem Niederlassungsort aus die betreffende Dienstleistung tatsächlich erbracht wird. In den Fällen, in denen es schwierig ist zu bestimmen, von welchem der verschiedenen Niederlassungsorte aus eine bestimmte Dienstleistung erbracht wird, sollte der Ort als Niederlassungsort angesehen werden, an dem der Dienstleistungserbringer das Zentrum seiner Tätigkeiten in Bezug auf diese konkrete Dienstleistung hat.“

Zwar kann aus den oben genannten Gründen keine Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit auf vorübergehende Dienstleistungserbringung erfolgen. Als eine Art Korrektiv zu der weiten Regelung in Satz 1 wird aber der Satz 3 der Vorschrift eingeführt. In der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof (EuGH) ist grundsätzlich anerkannt, dass ein Mitgliedstaat berechtigt ist, „Maßnahmen zu treffen, die verhindern sollen, dass sich einige seiner Staatsangehörigen unter Missbrauch der durch den Vertrag geschaffenen Möglichkeiten der Anwendung des nationalen Rechts entziehen, und dass die missbräuchliche oder betrügerische Berufung auf Gemeinschaftsrecht nicht gestattet ist.“ (so z.B. EuGH, Urteil vom 15. Dezember 2005, *Nadin, Nadin-Lux und Durré*, verb. Rs. C-151/04 und C-152/04, Slg. 2005 Seite I-11203, Rn. 45; allgemein auch: EuGH, Urteil vom 9. März 1999, *Centros*, Rs. C-212/97, Slg. 1999, I-1459, Rn. 24). Auf diese Rechtsprechung nimmt auch Erwägungsgrund 79 der Dienstleistungsrichtlinie in Bezug.

Entsprechend soll Satz 3 verhindern, dass die Regelungen zur Dienstleistungsfreiheit ausgenutzt werden zur Umgehung der Vorschriften für die Niederlassung. Dies kann z.B. in Betracht kommen, wenn ein Dienstleistungserbringer, dem eine Erlaubnis zur Ausübung eines bestimmten Gewerbes nach der Gewerbeordnung verweigert wurde, sich in einem Nachbarstaat niederlässt - in dem die betreffende Tätigkeit keiner Erlaubnis bedarf - und von dort aus fast ausschließlich in Deutschland mit dem betreffenden Gewerbe tätig wird. Es können auch Konstellationen in Betracht kommen, in denen Gewerbetreibende eine Niederlassung sowohl in Deutschland als auch in einem anderen Mitgliedstaat unterhalten, aber zur Umgehung von Vorschriften der Gewerbeordnung die betreffende (erlaubnispflichtige) Dienst-

leistung nicht über die „normale“ Geschäftsbeziehung innerhalb Deutschlands abwickeln, sondern die Niederlassung in dem anderen Mitgliedstaat „zuschalten“.

Absatz 2

§ 4 Absatz 2 nimmt die Definition des Artikel 4 Nummer 5 der Richtlinie zur Niederlassung auf. Ausweislich der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, die ihren Niederschlag in Erwägungsgrund 37 der Richtlinie gefunden hat, kann die Definition der Niederlassung auch erfüllt sein, wenn ein Unternehmen für einen bestimmten Zeitraum gegründet wird oder es das Gebäude mietet, von dem aus es eine Tätigkeit ausübt. Sie kann auch erfüllt sein, wenn eine befristete Genehmigung ausschließlich für bestimmte Dienstleistungen erteilt wird. Eine Niederlassung muss nicht die Form einer Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung haben. Sie kann auch aus einer Geschäftsstelle bestehen, die von einem Beschäftigten des Dienstleistungserbringers oder einer anderen Person, die ermächtigt ist, als Vertreter des Dienstleistungserbringers zu handeln, betrieben wird. Diese Definition erfordert die tatsächliche Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit am Ort der Niederlassung des Dienstleistungserbringers. Ein bloßer Briefkasten begründet daher keine Niederlassung.

Absatz 3

Mit Absatz 3 wird ein nicht abschließendes Beispiel für eine Umgehung im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 geregelt, das diese Vorschrift für den Vollzug handhabbarer machen soll.

Der EuGH hat den Mitgliedstaaten v.a. in den Urteilen *van Binsbergen* (Rs. 33/74, Slg. 1974, Seite 1299, Rn. 13), *Kommission gegen Deutschland – Mitversicherung* (Rs. 205/84, Slg. 1986, S. 3755, Rn. 22) und *TV10* (Rs. C-23/93, Slg. 1994, Seite I-4795, Rn. 20) zugestanden, zu verhindern, dass Dienstleistungserbringer sich den Regelungen eines Staates, in dem sie primär tätig sind, durch eine „Ausnutzung“ der Dienstleistungsfreiheit entziehen. Der Gerichtshof hat hierzu entschieden: „Der Gerichtshof hat im übrigen zu Artikel 49 EWG-Vertrag über den freien Dienstleistungsverkehr bereits festgestellt, dass einem Mitgliedstaat nicht das Recht zum Erlass von Vorschriften abgesprochen werden kann, die verhindern sollen, dass der Erbringer einer Leistung, dessen Tätigkeit ganz oder vorwiegend auf das Gebiet dieses Staates ausgerichtet ist, sich die durch den Vertrag garantierten Freiheiten zunutze macht, um sich den Berufsregelungen zu entziehen, die auf ihn Anwendung fänden, wenn er im Gebiet dieses Staates niedergelassen wäre“ (Urteil *van Binsbergen*, a.a.O.).

Es ist zu beachten, dass die EuGH-Rechtsprechung zur missbräuchlichen Umgehung zwei Komponenten enthält. Es handelt sich um die objektive Komponente der überwiegenden

Ausrichtung der Tätigkeit auf Deutschland und um die subjektive Komponente, wonach der Wille bestehen muss, sich den Regelungen des Zielstaats, also hier den deutschen gewerblichen Vorschriften, zu entziehen. In der Praxis dürfte es aber oftmals möglich sein, aus dem Vorliegen der objektiven Komponente auch auf das Vorliegen der subjektiven Komponente zu schließen.

Absatz 4

Grundsätzlich gilt die Regelung des Absatzes 1 (insbesondere Nichtanwendung der §§ 14, 15 und 55 Absatz 2) nur bezüglich der Tätigkeiten der Gewerbeordnung, die der Dienstleistungsrichtlinie unterfallen.

Die Tätigkeiten nach § 34a und nach §§ 34d und 34e sind zwar von der Dienstleistungsrichtlinie nicht erfasst, hierzu bestehen aber aufgrund der Vorgaben der Berufsanerkenntnisrichtlinie bzw. der Versicherungsvermittlerrichtlinie eigene Regelungen, so dass es der Ausnahme von Absatz 1 insoweit nicht bedarf.

In Absatz 4 muss daher (nur) geregelt werden, dass Absatz 1 nicht gilt, soweit Tätigkeiten nach § 34c Absatz 1 Nummern 1a bis 3 (Finanzdienstleistungen) und §§ 33c, 33d oder 60a (gewerbliches Glücksspiel, soweit dies ohne Niederlassung möglich ist, insbesondere § 60a Reisegewerbe/ Volksfeste) ausgeübt werden. Bezüglich dieser Tätigkeiten bleibt es hinsichtlich der Pflicht zur Gewerbeanzeige bei der bisherigen gewerblichen Praxis, wonach die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen gewerblich unbeachtlich und damit nicht anzeigepflichtig ist, wenn es sich lediglich um einmalige Dienstleistungen von kurzer Dauer handelt. Eine Anzeigepflicht nach § 14 GewO kann jedoch im Einzelfall beispielsweise auch dann bestehen, wenn Dienstleistungen erbracht werden, die zwar nur von kurzer Dauer sind, die aber wiederholt vorgenommen werden.

Zu Nummer 3 (§ 6 Absatz 3)

Grund für die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Gewerbeordnung für den Bereich der Umsetzung der Informationspflichten ist, dass die Informationspflichten zentral für alle der Dienstleistungsrichtlinie unterfallenden Dienstleistungen geregelt werden sollen. Von allen denkbaren Alternativen zur Umsetzung der Informationspflichten der Dienstleistungsrichtlinie scheint dies die praktikabelste Lösung. Hierbei ist auch die enge Frist für die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie zu beachten, die für eine zentrale Umsetzung der Informationspflichten spricht.

Die traditionelle Definition des „Gewerbes“ wird durch den im Verhältnis zur übrigen Gewerbeordnung erweiterten Anwendungsbereichs des § 6c nicht verändert.

Zu Nummer 4 (§§ 6a bis 6c)

Zu § 6a

Die Vorschrift ordnet für die Genehmigungstatbestände der Gewerbeordnung, die der Dienstleistungsrichtlinie unterfallen, die Geltung der Genehmigungsfiktion im Sinne des § 42a des Bundesverwaltungsverfahrensgesetzes beziehungsweise der entsprechenden Vorschriften der Länderverwaltungsverfahrensgesetze an. Damit wird Artikel 13 Absatz 4 der Dienstleistungsrichtlinie umgesetzt. § 6a macht dabei von der Möglichkeit des § 42a Absatz 2 VwVfG Gebrauch, eine kürzere Frist als drei Monate bis zum Eintritt der Genehmigungsfiktion vorzusehen. Die vorgesehene Frist von zwei Monaten soll einer zusätzlichen Verfahrensbeschleunigung im Gewerberecht zugunsten der Wirtschaftsteilnehmer dienen. Die überwiegende Anzahl der Kommunen unterbietet diese Frist bereits jetzt. Für die übrigen Kommunen wird im Sinne der Wirtschaftsfreundlichkeit ein Ansporn geschaffen, die Verfahren noch schneller zu betreiben.

Da es sich bei der Frist um eine Verfahrensregelung handelt, haben die Länder aufgrund der Regelungen des Artikel 84 GG allerdings die Kompetenz, von der Vorgabe des Bundes abzuweichen.

Je nach den Erfahrungen der Praxis mit der Genehmigungsfiktion ist eine spätere Erweiterung der Vorschrift auf weitere Genehmigungstatbestände der Gewerbeordnung denkbar.

Zu § 6b

Nach der Konzeption der Regelungen der Verwaltungsverfahrensgesetze, in denen das Verfahren über eine einheitliche Stelle im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie geregelt ist, ist in den jeweiligen Fachgesetzen durch Rechtsvorschrift anzuordnen, dass die dort vorgesehenen Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden können. Die vorliegende Vorschrift nimmt diese Anordnung vor. Sie unterscheidet dabei nicht zwischen den Regelungen des Gewerberechts, die der Dienstleistungsrichtlinie unterfallen, und denen, die vom Anwendungsbereich ausgenommen sind. Zur größeren Anwenderfreundlichkeit können damit alle Verwaltungsverfahren der Gewerbeordnung oder einer aufgrund der Gewerbeordnung erlassenen Rechtsverordnung über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Die Länder haben auch hierbei die Kompetenz, von dieser Anordnung abzuweichen.

Zu § 6c

Diese Vorschrift enthält die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Regelung der in Artikel 22 Absätze 1 bis 4 und Artikel 27 Absätze 1, 2 und 4 der Dienstleistungsrichtlinie geregelten Informationspflichten. Umgesetzt werden soll in der Verordnung auch die Vorschrift zur Nicht-Diskriminierung des Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie.

Die Ermächtigungsgrundlage umfasst von ihrem Umfang auch Dienstleistungen, die nicht der Dienstleistungsrichtlinie unterfallen. Es ist aber vorgesehen, in der hierzu zu erlassenden Rechtsverordnung den Anwendungsbereich auf die der Richtlinie unterfallenden Dienstleistungen einzuschränken.

Zu Nummer 5 (Überschrift zu § 11b)

Durch die Ergänzung in der Überschrift soll dem Rechtsanwender deutlicher werden, dass sich § 11b nur auf die reglementierten Berufe im Sinne der Berufsanerkenntnisrichtlinie bezieht. Verwechslungen dieser Regelung, mit der die Berufsanerkenntnisrichtlinie umgesetzt wurde, mit Regelungen, mit denen die Dienstleistungsrichtlinie umgesetzt wird, soll damit vorgebeugt werden.

Zu Nummer 6 (Überschrift zu § 13a)

Durch die Ergänzung in der Überschrift soll dem Rechtsanwender deutlicher werden, dass sich § 13a nur auf die reglementierten Berufe im Sinne der Berufsanerkenntnisrichtlinie bezieht. Verwechslungen dieser Regelung, mit der die Berufsanerkenntnisrichtlinie umgesetzt wurde, mit Regelungen, mit denen die Dienstleistungsrichtlinie umgesetzt wird, soll damit vorgebeugt werden. Dies ist insbesondere wichtig im Hinblick auf die Regelungen des § 4, der die Regelungen zur Dienstleistungsfreiheit nach der Dienstleistungsrichtlinie umsetzt und sich im Gegensatz zu § 13a nicht nur auf vorübergehende und gelegentliche grenzüberschreitende Dienstleistungen bezieht.

Zu Nummer 7 (§ 13b)

Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 5 Absatz 3 der Dienstleistungsrichtlinie um. Es wird sichergestellt, dass als Nachweis für die persönliche oder finanzielle Zuverlässigkeit von Gewerbetreibenden aus einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem Staat des EWR Dokumente dieses Staats als ausreichend anerkannt werden, aus denen hervorgeht, dass die Anforderungen an die Zuverlässigkeit erfüllt werden. Dabei darf nicht verlangt werden, dass diese Doku-

mente im Original, in beglaubigter Kopie oder in beglaubigter Übersetzung vorgelegt werden. Es darf aber verlangt werden, dass die Dokumente in die deutsche Sprache übersetzt werden.

Der Begriff der „finanziellen Zuverlässigkeit“ bezieht sich auf die Prüfung der Frage, ob ein Antragsteller in geordneten Vermögensverhältnissen lebt. Die Gewerbeordnung ordnet diese Prüfung in mehreren Vorschriften an. Nach den Regelungen der Gewerbeordnung ist dabei in der Regel anzunehmen, dass ein Antragsteller in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt, wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder er in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis eingetragen ist. Gleiche Voraussetzungen gelten auch bezüglich Antragstellern aus anderen EU- oder EWR-Staaten. § 13b Absatz 1 stellt dabei sicher, dass Dokumente des Herkunftsstaats, die die Insolvenzfähigkeit belegen, von den deutschen Behörden anerkannt werden.

Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 23 Absatz 2 der Dienstleistungsrichtlinie um. Es wird geregelt, dass - soweit in gewerberechtlichen Vorschriften der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung verlangt wird - von Gewerbetreibenden aus einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem Staat des EWR eine Bescheinigung über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung als hinreichend anzuerkennen ist, die von einer Bank oder Versicherung eines anderen Mitgliedstaats ausgestellt wurde. Voraussetzung ist, dass die in dem anderen Mitgliedstaat abgeschlossene Berufshaftpflichtversicherung hinsichtlich der Zweckbestimmung, der vorgesehenen Deckung bezüglich des versicherten Risikos, der Versicherungssumme oder einer Höchstgrenze der Sicherheit und möglicher Ausnahmen von der Deckung im wesentlichen vergleichbar ist zu der, die von Inländern verlangt wird. Bei nur teilweiser Gleichwertigkeit können die Gewerbebehörden eine zusätzliche Sicherheit verlangen, um die nicht gedeckten Risiken abzusichern.

Zu Nummer 8 (§ 34b Absatz 5 Satz 4)

Die Vorschrift schafft die Ermächtigung, damit für die öffentliche Bestellung besonders sachkundiger Versteigerer die Regelungen der Dienstleistungsrichtlinie und der Berufsanerkennungrichtlinie umgesetzt werden können.

Zu Nummer 9 (§ 34c)

Absatz 1

Die Darlehensvermittlung wird nunmehr in einer eigenen Nummer 1a in § 34c Absatz 1 geregelt. Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung, die der besseren Übersichtlichkeit dienen soll. Das gilt v.a. für die Regelungen, mit denen die Dienstleistungsrichtlinie umgesetzt wird (insbesondere § 4). Da die Darlehensvermittlung von der Dienstleistungsrichtlinie ausgenommen ist, wäre ohne die neue Nummer 1a eine komplizierte Regel-Ausnahme-Technik erforderlich geworden, die die Vorschriften sehr schwer verständlich gemacht hätte.

Absatz 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Absatz 1.

Zu Nummer 10 (§ 36)

Absatz 1 schafft die Ermächtigung, damit, soweit erforderlich, für die öffentliche Bestellung von Sachverständigen die Regelungen der Dienstleistungsrichtlinie und der Berufsanerkenntnisrichtlinie umgesetzt werden können.

Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 4 ermächtigt die Landesregierungen, beziehungsweise die für die Bestellung von Sachverständigen zuständigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, durch Rechtsverordnung, beziehungsweise Satzung, unter anderem die Voraussetzungen für die Bestellung zu regeln. § 36 Absatz 3 Buchstabe e hat dabei auch Regelungen in den Rechtsverordnungen beziehungsweise Satzungen ermöglicht, die eine Niederlassung in einem bestimmten Kammerbezirk vorschreiben oder Niederlassungen in mehreren Kammerbezirken verbieten. Solche Regelungen würden jedoch der Dienstleistungsrichtlinie widersprechen. § 36 Absatz 3 Buchstabe e wird daher gestrichen. Etwaige darauf gestützte Bestimmungen in den Rechtsverordnungen bzw. Satzungen nach § 36 Absätze 3 und 4 können daher nicht beibehalten werden.

Zusätzlich wird die Ermächtigung zur Regelung altersmäßiger Anforderungen gestrichen, da ansonsten Diskriminierungen aus Altersgründen möglich erschienen.

Zu Nummer 11 (§ 42)

Die Regelung des bisherigen Absatzes 1 ergibt sich bereits aus der Regelung des § 55. Sie ist daher überflüssig. Der bisherige Absatz 2 ist aufgrund der neu eingefügten Definition der Niederlassung in § 4 Absatz 2 zu streichen. Die gesamte Vorschrift kann somit aufgehoben werden.

Zu Nummer 12 (§ 56a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neuregelung in § 6c.

Zu Nummer 13 (§ 70b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 15a durch das Dritte Mittelstandsentlastungsgesetz (BGBl. ...).

Zu Nummer 14 (§ 144 Absatz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der Nummer 1a in § 34c Absatz 1.

Zu Nummer 15 (§ 146 Absatz 2)

Die Vorschrift stellt sicher, dass eine Zuwiderhandlung gegen Regelungen der Rechtsverordnung nach § 6c als Ordnungswidrigkeit nach § 146 Absatz 2 sanktioniert werden kann. Hierfür muss in der Rechtsverordnung für die betreffenden Tatbestände auf die Bußgeldvorschrift verwiesen werden. Die Geldbuße bei einem Verstoß gegen die Regelungen der Rechtsverordnung kann nach Absatz 3 bis zu eintausend Euro betragen.

Zu Nummer 16 (§ 148c)

Die Vorschrift ordnet die Auslandsgeltung der Straf- und Bußgeld-Vorschriften an für Fälle, in denen ein im Inland niedergelassener Gewerbetreibender grenzüberschreitend im EU-Ausland tätig ist. Mit der Vorschrift wird der Artikel 30 der Dienstleistungsrichtlinie umgesetzt. Sie verfolgt den Zweck, keine Schutzlücken zulasten der Verbraucher im Zielland der Dienstleistungserbringer entstehen zu lassen. Soweit dabei Prüfungen und Kontrollen im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem die Dienstleistung erbracht wird, erforderlich sind, sieht die Dienstleistungsrichtlinie die Zusammenarbeit der Behörden der Mitgliedstaaten vor (Artikel 28ff.).

Über die in der Überschrift von Artikel 30 der Dienstleistungsrichtlinie vorgesehene Beschränkung auf Fälle vorübergehender Dienstleistungserbringung hinaus ordnet § 148c die Auslandsgeltung der deutschen Straf- und Bußgeldvorschriften entsprechend der Regelung in § 4 für alle Gewerbetreibenden an, die grenzüberschreitend von einer Niederlassung in Deutschland aus in einem anderen Mitgliedstaat der EU tätig sind.

Zu Artikel 2 (Änderung der Handwerksordnung)

Die Ergänzung in § 10 der Handwerksordnung dient der Umsetzung von Artikel 13 Absätze 3 und 4 der Dienstleistungsrichtlinie, wonach bei Genehmigungen eine Bearbeitungsfrist vorab festzulegen und eine Genehmigungsfiktion einzuführen ist. Da der Begriff der „Genehmigung“ nach der Dienstleistungsrichtlinie sehr weit gefasst ist, fällt darunter auch die Eintragung in die Handwerksrolle. Die Regelung bezieht sich nur auf den Antrag auf Eintragung in die Handwerksrolle, der die Vorlage von Unterlagen erfordert, regelmäßig aber nicht auf die inhaltliche Prüfung der Qualifikation. Die Erteilung z.B. einer Ausnahmegewilligung, die Voraussetzung für die Eintragung in die Handwerksrolle sein kann, ist nicht Gegenstand der Ergänzung des § 10, da diese in einem gesonderten Verfahren erteilt wird. Die Genehmigungsfiktion ersetzt daher auch nicht z. B. einen Meisterbrief oder eine Ausnahmegewilligung, sondern nur die Eintragung in die Handwerksrolle.

Zu Artikel 3 (Änderung der Wirtschaftsprüferordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird an die Neuregelung angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 4a)

Nach der Konzeption der Regelungen der Verwaltungsverfahrensgesetze, in denen das Verfahren über eine einheitliche Stelle im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie geregelt ist, ist in den jeweiligen Fachgesetzen durch Rechtsvorschrift anzuordnen, dass die dort vorgesehenen Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden können. Die vorliegende Vorschrift nimmt diese Anordnung vor. Diese Anordnung wird nicht dadurch gehindert, dass es sich bei der für die Verfahren nach der Wirtschaftsprüferordnung zuständigen Wirtschaftsprüferkammer um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts des Bundes handelt.

Es ist aber davon auszugehen, dass die Regelung in der Praxis wenig Relevanz entfalten wird, da der weit überwiegende Teil der Dienstleistungserbringer sich weiterhin unmittelbar an die Wirtschaftsprüferkammer wenden dürfte.

Zu Nummer 3 (§ 15 Satz 2)

Zwar ist davon auszugehen, dass die Bestellung als Wirtschaftsprüfer auch künftig in aller Regel durch eine persönliche Urkundenübergabe erfolgt. Der bisherige ausdrückliche Ausschluss der elektronischen Bestellung erscheint aber im Hinblick auf die Regelungen der Dienstleistungsrichtlinie als zu weitgehend.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Absatz 2 zieht dabei das Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlagen für den Erlass der Rechtsverordnungen nach §§ 6c, 34b Absatz 5 Satz 4 und 36 Absatz 1 Satz 4 vor. Grund ist, dass diese Rechtsverordnungen ebenfalls der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie dienen sollen. Die Rechtsverordnungen müssen daher noch innerhalb der Umsetzungsfrist der Dienstleistungsrichtlinie erlassen werden, was ein vorheriges Inkrafttreten der betreffenden Ermächtigungsgrundlagen voraussetzt.